



Kanton Zürich
Baudirektion



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Nr. 0 2 8 2

vom 8. Mai 2018

Referenz-Nr.: GWR f 21-1

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

1/4

Pumpwerk Aatal. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde	Wald
Betroffene/r	Gemeinderat Wald, Bahnhofstrasse 6, 8636 Wald Wasserversorgungsgenossenschaft Wald, Plattenrainweg 7, 8636 Wald
Massgebende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- Schutzzonenplan Grundwasserfassung Aatal (Nr. 8793-811a) 1:1000 vom 8. März 2016- Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Aatal (GWR f 21-1) vom 8. März 2016- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Wald vom 12. Februar 2018
Ergänzende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- Hydrogeologischer Bericht «Grundwasserfassung Aatal GWR f 21-1, Wald/ZH – Überprüfung und Aktualisierung der Grundwasserschutzzonen» (Nr. 2010.3523) der Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, vom 9. Februar 2010

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 1. März 2018 reichte die Gemeinde Wald die überarbeiteten Schutzzonenakten der Grundwasserfassung Aatal (Grundwasserrecht f 21-1) der Wasserversorgungsgenossenschaft Wald zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 3025/1990 wurden die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Aatal genehmigt. Im Rahmen der Konzessionsverlängerung wurden die Schutzzonen überarbeitet. Im Auftrag der Wasserversorgungsgenossenschaft Wald erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 2010.3523) vom 9. Februar 2010 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 1. Juni 2010 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 12. Februar 2018 setzte der Gemeinderat Wald die überarbeiteten Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Einen förmlichen Beschluss über die Aufhebung der bisherigen Schutzordnung (festgesetzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 24. September 1990) hat der Gemeinderat nicht gefasst. Es ist indessen offensichtlich, dass die überarbeiteten Schutzzonen und das der heutigen Umweltschutzgesetzgebung angepasste Reglement die alten Instrumente ersetzen sollen.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Grundwasserfas-

sung Aatal gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen sind gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 15 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (KVAV) in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie allen betroffenen Grundeigentümer umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Wald.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

- I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 3025/1990 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Aatal (GWR f 21-1) wird aufgehoben.
- II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Wald vom 12. Februar 2018 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Aatal (GWR f 21-1) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
- III. Der Gemeinderat Wald wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

„Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Pumpwerk Aatal (Grundwasserrecht f 21-1)

Wald. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom die mit Beschluss des Gemeinderates Wald vom 12. Februar 2018 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Aatal und das entsprechende Reglement neu genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die an-



gerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeinderatskanzlei Wald, Bahnhofstrasse 6, 8636 Wald, eingesehen werden.“

- IV. Der Gemeinderat Wald wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen (gemäss Seite 1) den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
- V. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.
- VI. Der Gemeinderat Wald wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
- VII. Der Gemeinderat Wald wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheter, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.
- VIII. Das Ingenieur- und Vermessungsbüro Ingesa AG, Wetzikon, wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.
- IX. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Gebühren

- X. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Wasserversorgungsgenossenschaft Wald, Plattenrainweg 7, Postfach 142, 8636 Wald

– Staatsgebühr :	Fr. 524.80	(Konto 104181 / 85284.61.000)
– Ausfertigungsgebühr:	Fr. <u>96.00</u>	(Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr. 620.80	

8102 12M 3-

8102 12M 3-

Rechtsmittelbelehrung

XI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

XII. Mitteilung an

- Gemeinderat Wald, Bahnhofstrasse 6, Postfach, 8636 Wald (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Wald, Gartenstrasse 1C, 8636 Wald), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Wald
- Wasserversorgungsgenossenschaft Wald, Plattenrainweg 7, Postfach 142, 8636 Wald, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor, Fehrenstrasse 32, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag des Amtschefs



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: - 8. Mai 2018

Inkrafttreten

Datum 26. Sep. 2018

Andere gesetzliche Publikationen

Kommunale Erlasse, Beschlüsse und Verfügungen

Erneuerung der Grundwasserschutzzonen Pumpwerk Aatal (Gemeinde Wald)

Wald ZH. Die Baudirektion Kanton Zürich, AWEL / Der Gemeinderat Wald ZH haben mit Beschluss 0282 vom 08.05.2018 gestützt auf Art. 20 GSchG / §35 Einführungsgesetz zum GSchG entschieden:

Dass die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Aatal und das entsprechende Reglement dazu neu genehmigt werden. Vorgängig wurden diese mit Beschluss des Gemeinderates vom 12. Februar 2018 festgesetzt.

Die Akten können vom 15. Juni bis 16. Juli 2018 während den ordentlichen Öffnungszeiten im Gemeindehaus Wald, 8636 Wald, in der Bauabteilung, im 2. Stock, eingesehen werden.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Baudirektion Kanton Zürich, AWEL / Gemeinderat Wald ZH

00239899

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, 26.5.2018

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: 3. ASF.

R. Juhn